

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bodenwaage (Waagegebührenordnung) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 8. Februar 1984 folgende Waagegebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Aichtal betreibt die Waage im Stadtteil Grötzingen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Kreis der Abgabepflichtigen

Zur Zahlung der Waagegebühren ist der Benutzer der Waage verpflichtet.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen für das Wiegen von Gegenständen einheitlich je Wiegevorgang ab 01.09.2020 – 20,00 €,
- (2) Als Gebühr für das Trieren von unbeladenen Fahrzeugen wird 5,00 € erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Waage und ist dem Waagmeister oder dessen Stellvertreter zu bezahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 9. Februar 1984

Stierle
Bürgermeister